

**„Projektauswahlgremiums“** im Rahmen der Abwicklung von CLLD/LEADER  
in der gegebenen Fassung

- 2) Der Vorstand fungiert als Projektauswahlgremium zur allfälligen Abwicklung des Programmes CLLD/LEADER. Damit nimmt er die Funktion einer lokalen Aktionsgruppe wahr. Die persönlichen Interessen und Funktionen der Mitglieder (siehe Pkt. 1a-e) sollen die Anliegen und Entwicklungsbedarfe der Region wie in der lokalen Entwicklungsstrategie definiert widerspiegeln.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 4) Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der Obmann für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder von zwei Rechnungsprüfern schriftlich verlangt wird.
- 5) Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden; hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 6) Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden. Die so einberufene Sitzung ist jedoch in ihrer Beschlussfassung auf die dringliche Angelegenheit zu beschränken.
- 7) Die Vorstandsmitglieder haben für den Fall der Verhinderung das Recht, sich durch ein direktes Ersatzmitglied vertreten zu lassen.
- 8) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9) Zur Auswahl von LEADER-Projekten ist es bei Nichterreichen der erforderlichen Kräfteverhältnisse (51% Zivilgesellschaft, 1/3 Frauen) möglich, die Zustimmung von abwesenden Vorstandsmitgliedern im Nachhinein einzuholen. Für das Auswahlprozedere ist eine eigene Geschäftsordnung einzusetzen die dem gültigen rechtlichen Rahmen entspricht.
- 10) Sollte eine Person zwei oder mehrere Vorstandsfunktionen ausüben, so steht ihr nur eine Stimme zu.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

- b) die Erstellung eines Wahlvorschlages für die Generalversammlung
- c) die Erstellung eines Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung
- d) das Aufnehmen von Darlehen
- e) die Bestellung bzw. Abberufung eines/r zeichnungsberechtigten Geschäftsführers/in. Der/die Geschäftsführer/in ist zur Vorstandssitzung einzuladen, wobei Angelegenheiten die den/die Geschäftsführer/in selbst betreffen, ausgenommen sind.
- f) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen
- g) die Festsetzung der Höhe der Leistungsabgeltung für Leistungen, die nicht für die Gesamtheit der Mitglieder, sondern für Einzelne erbracht werden.
- h) die Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen
- i) Das Erstellen von Arbeitsprogrammen und Geschäftsordnungen
- j) Für den Fall der Abwicklung des Programms CLLD/LEADER die Auswahl von Projekten (siehe §10 Abs. 1e)
- k) Die Auflösung des Vereins sofern die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist (siehe §17 Abs. 6)

## **§ 12**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder – Zeichnungsrecht**

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Generalversammlung und den Vorstand einzuberufen und in der Sitzung den Vorsitz zu führen
  - b) für die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird
  - c) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.
  - d) Schriftstücke des Vereins zeichnet grundsätzlich der Obmann, sofern er nicht einzelne Angelegenheiten insbesondere an eine/n zeichnungsberechtigte/n Geschäftsführer/in delegiert. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.
  - e) Für Zahlungen bis zu der vom Vorstand festgesetzten Höhe sind der Obmann, der/die Geschäftsführer/in und ein weiteres Vorstandsmitglied einzeln zeichnungsberechtigt, darüber hinaus gemeinsam.
- 2) der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung zuständig
- 3) dem/r Schriftführer/in obliegt die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes